

weiterer Markstein auf demselben Wege. Darüber hinaus scheinen bereits weiter gesteckte *strategische Ziele* angepeilt zu sein: zunächst weitere Verdrängung der Kirche in ein Schattendasein, ja sogar eine möglichst weitgehende Liquidierung bis zum Anfang der achtziger Jahre, daher die rigorose Einschränkung kirchlicher Tätigkeit in Böhmen-Mähren. Nur so wird die Tatsache verständlich, daß für die beiden Diözesen Leitmeritz und Budweis im Herbst keiner der Bewerber aus diesen beiden Sprengeln in das Priesterseminar aufgenommen werden durfte.

Welche Motivation führt die Prager Parteiführung zu dieser Verfestigung und Intensivierung ihrer intransigenten und aggressiven Einstellung? Die Beobachtung, daß einerseits zu gleicher Zeit in Polen und Ungarn ein verstärkter innenpolitischer Angriff insbesondere gegen die katholische Kirche einsetzte, andererseits doch in allen diesen Ländern versucht wird, wenigstens auf kleinen Strecken mit dem Heiligen Stuhl zu einem Ausgleich zu kommen, läßt den Schluß auf eine einheitliche Leitlinie zu.

Sichtbar nervös geworden sind die Prager Machthaber ob einer *verstärkten Aufklärung über die kirchenpolitische Entwicklung* in der ČSSR. Diese Nervosität zeigte sich sehr auffallend in ihrer Reaktion auf die Anklagen gegen einen Funktionär des Kirchensekretariates im Zusammenhang mit den Umständen eines Gespräches am Tage vor dem Tode des Leitmeritzer Bischofs, Kardinal Trochta. Das veröffentlichte „Dementi“ des Domkapitulars Holubek trug in Inhalt und Ausdrucksweise nicht dessen wirkliche Schriftzüge. Nicht unbekannt blieb, daß Prag es sich nicht wenig an harter Währung kosten ließ, um diesem „Dementi“ eine breite Publikation außerhalb der Länder des Ostblocks zu garantieren. Mehr als sichtlich nervös reagierte die Botschaft der ČSSR in Bonn auf eine Zuschrift einer deutschen Wochenzeitung. Hier hat es nicht nur an Sachlichkeit gefehlt, sondern auch an humanen Um-

gangsformen. Die eingangs erwähnten Ausführungen des zuständigen Prager Ressortministers machen gleichfalls deutlich, wie sensibel die Prager Reaktionen auf westliche Feststellungen sind. Aber solche Empfindlichkeit wird vor weiteren Pressionen kaum abhalten.

Von den Sowjets abhängig

Die Kirche muß bereits mit einem zahlenmäßig fühlbaren Rückzug aus dem Gemeindeleben rechnen, das nur noch in der Teilnahme am Gottesdienst bestehen kann; die Angst, bei persönlichen Kontakten mit dem Seelsorger beobachtet zu werden, wird zunehmen. Dennoch ist die Kirche in der ČSSR nicht ohne jede Hoffnung. Wer hier gläubig bleibt oder wird, ist es auf Grund einer persönlichen Entscheidung; darin unterscheidet sich der tschechische Katholizismus vom polnischen, denn hier spielen Tradition und Volkstum kaum eine Rolle. Die Angehörigen der „kleinen Herde“, zu der auch Jugendliche und junge Familien gehören, die selbst schon durch eine grundsätzlich und offensiv atheistische Schule gegangen sind, sind nicht so

entmutigt, wie es auf Grund der wirklichen Schwierigkeiten und Nöte verständlich wäre. Immer wieder erfährt der vertrauenswürdige Gesprächspartner, daß sie zwar ohne Illusion, aber nicht entmutigt in die Zukunft sehen. Diese Zukunft wird jedoch letztlich nicht in Prag entschieden, sondern im Kreml, und dafür wird eine *sowjetische Großwetterlage* entscheidend sein, ob nämlich und wieweit die Sowjetführung die Vatikan-Diplomatie auf dem Boden der internationalen und ihrer eigenen Westpolitik für ihre Interessen einspannen kann. — Zur Fortsetzung der Verhandlungen zwischen Prag und dem Heiligen Stuhl wird es auf jeden Fall kommen, denn die tschechische Regierung kann sich kaum eine totale Umkehr ihrer politischen Strategie dem Westen gegenüber leisten und gegebenenfalls — Bischof Tomášek hat das 75. Lebensjahr überschritten — ganz Böhmen und Mähren ohne einen einzigen (Diözesan-)Bischof lassen. Und sie wird auch damit rechnen müssen, daß der Administrator von Olmütz nicht der Mann ist, den die Prager Regierung außerhalb der Länder des Ostblocks als Parade-Bischof präsentieren könnte.

Gr. P.

Diskussion über Staat und Kirche in der Schweiz

Wie die gegenwärtigen Auseinandersetzungen um die strafrechtliche Behandlung des Schwangerschaftsabbruches in der Schweiz auf eine Volks- und eine Standesinitiative zurückgehen, so ist auch das Verhältnis von Kirche und Staat durch die Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative, mit der im Sommer 1973 begonnen, die aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte, zur Diskussion gestellt. Und wie die einen Initianten eine radikale Freigabe des Schwangerschaftsabbruches wollen, so schlagen die anderen Initianten für die Fragen zwischen Kirche und Staat eine radikale

Lösung vor: ohne Rücksicht auf die geschichtlichen, politischen, kirchlichen und rechtlichen Gegebenheiten.

Politische Radikalität

Die Volksinitiative verlangt, die Bundesverfassung sei durch den Artikel „Kirche und Staat sind vollständig getrennt“ zu ergänzen. Zudem sei in die Übergangsbestimmungen der Verfassung aufzunehmen, daß für die Aufhebung der bestehenden Verbindungen zwischen Kirche und Staat eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des

neuen Artikels eingeräumt wird, daß der Einzug der Kirchensteuern aber mit Inkrafttreten des Artikels nicht mehr gestattet ist. Daß dieser neue Artikel die Ziffer 51 tragen soll, muß in der Schweiz weite Kreise befremden, weil bis zum 20. Mai 1973 als Artikel 51 das Ausnahmerecht gegen die Jesuiten in der Verfassung stand. Ein Zusammenhang zwischen den am 20. Mai 1973 in der Volksabstimmung unterlegenen Befürwortern des Ausnahmerechtes gegen die Jesuiten und die Klöster und dem Initiativkomitee darf mit guten Gründen vermutet werden (vgl. Orientierung, 15. 2. 75). Diese Verfassungsinitiative ist zunächst politisch radikal, weil sie das Verhältnis von Kirche und Staat durch Bundesrecht abschließend ordnen will, was in der Schweiz einem Bruch mit dem Föderalismus gleichkommt. Denn nach der geltenden Ordnung steht die Kirchenhoheit, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung, den Kantonen zu, so daß die Initiative eine Verschiebung der Gewaltenteilung zwischen Bund und Kantonen herbeiführen würde.

Mit einem Verfassungsartikel, der die Trennung von Kirche und Staat vorschreibt, müßte zunächst im Bundesrecht aufgehoben werden, was für die Kirchen bestimmt war. Es müßten nicht nur mehrere Gesetze, sondern mehrere Artikel der Bundesverfassung revidiert oder gar aufgehoben werden. Zudem müßten die Konkordate und die anderen Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat aufgehoben werden. Im juristischen Gutachten von *Eugen Isele*, das in der von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz herausgegebenen Dokumentation „Kirche — Staat im Wandel“ veröffentlicht wurde, wird deshalb sogar gefragt, ob überhaupt ein Verfassungsartikel vorgeschlagen werden könne, der eine umfangreiche Teilrevision der Verfassung impliziert.

Was die vollständige Trennung von Staat und Kirche bedeutet, scheinen die Initianten nicht eindeutig sagen zu können. Denn in der Begründung der Initiative auf dem Unterschriften-

bogen nennen sie als Beispiele der Trennung unter anderen die Kantone Genf und Neuenburg. Wenn Trennung aber bedeuten soll, daß im öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone der Sachverhalt der Kirchen nicht berücksichtigt wird, so sind in diesen beiden Kantonen Staat und Kirche nicht vollständig getrennt. Denn im Kanton Genf sind die Kirchen öffentlich-rechtlich anerkannt, und es ist ihnen ein Besteuerungsrecht zugestanden, nur Verwaltungs- und Rechtshilfe leistet der Staat keine. Im Kanton Neuenburg sind die Kirchen anerkannt als Institutionen von öffentlichem Interesse, die die christlichen Traditionen des Landes darstellen und seine religiöse Entwicklung fördern.

Im Flugblatt „Trennung von Staat und Kirche ist fällig“ ist zudem ein eigenartiger Widerspruch zu entdecken. Da werden einerseits die Landeskirchen dorthin verwiesen, „wohin sie gehören, nämlich ins Vereinsrecht einerseits und zum Glauben andererseits. Politik betreiben soll nicht ihre Sache sein.“ Andererseits wird den Landeskirchen vorgeworfen, sie seien in staatliche Abhängigkeit geraten, und diese Abhängigkeit sei so groß, „daß mancher Pfarrer Mißzustände in der Gesellschaft nicht anzuprangern wagt, aus Angst, seinen Brotkorb zu verlieren“. Demnach müßten die Kirchen eine gesellschaftskritische Funktion wahrnehmen, sie dürften dies allerdings nur so lange, wie sie politisch bedeutungslos bleibt. Spätestens hier stellt sich die Frage, ob die Initiative nur die Trennung von Staat und Kirche oder damit letztlich die Trennung von Kirche und Gesellschaft beabsichtigt beziehungsweise mit dem Schlagwort, die Glaubensfrage ist reine Privatsache, die Kirche aus der Öffentlichkeit verdrängen möchte. Zudem fällt auf, daß sich unter den Argumenten, die für die Trennung von Kirche und Staat vorgebracht werden, zahlreiche antikirchliche, antiökumenische, antiklerikale und insbesondere auch antikatholische Schlagworte finden. Daß die konfessionellen Staatsschulen in den Kantonen Freiburg und Wallis auf die Minder-

heiten unzureichend Rücksicht nehmen, trifft zu, und daß dies geändert werden soll, wird auch von der Synode 72 gewünscht. Daraus konstruieren die Initianten in einem antirömischen Affekt aber eine Staatsgefahr: der Vatikan habe das öffentliche Leben der Schweiz nachhaltig beeinflusst und muntere Kantone zur Mißachtung verfassungsrechtlicher Bestimmungen geradezu auf. Eine ganze Reihe solcher Konstruktionen legt die Vermutung nahe, daß die Initianten weder von einem bestimmten Kirchenverständnis, etwa einem freikirchlichen, noch von einem pluralistischen Gesellschaftsverständnis ausgehen, sondern von antikirchlichen Affekten und von da her einen laizistischen Staat fordern, der zu seiner Begründung nachträglich noch einer radikalen Ideologie bedarf.

Kirchensteuer als Kirchengemeindesteuer

Als eine unerhörte Zumutung bezeichnen die Initianten, daß alle Bürger zur Erhaltung der Kirche finanziell herangezogen werden, daß sie „zwangsweise zur Erhaltung der Landeskirchen beisteuern müssen. Die Landeskirchen beschließen Kirchensteuern, und der Staat treibt sie ihnen ein. Dadurch sind die Landeskirchen reich geworden.“ In diesem Text lassen sich mehrere unverzeihliche Vereinfachungen nachweisen. In der Schweiz steht die Kirchenhoheit den Kantonen zu, so daß es entsprechend den 25 verschiedenen Ordnungen des Verhältnisses von Kirche und Staat eine Vielfalt von Finanzordnungen gibt, wobei sogar innerhalb eines Kantons Unterschiede zwischen Regionen und Konfessionen bestehen können. Die geltende Ordnung in ihrer Vielfalt, die Unterschiede der staatskirchenpolitischen Systeme in den primär katholischen und den primär evangelisch-reformierten Kantonen sowie ihr gegenseitiger Einfluß können hier nicht dargestellt werden (vgl. dazu die juristischen Gutachten von *Eugen Isele* und *Johannes Georg Fuchs* in der genannten Dokumentation). Was die

Kirchensteuer betrifft, ist zunächst festzuhalten, daß nur die Angehörigen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen steuerpflichtig sind. Zudem steht die Steuerhoheit in der Regel der Kirchgemeinde und nur vereinzelt den kantonalen Landeskirchen zu. Die Kirchensteuer ist so keine eigentliche Kirchensteuer, sondern die Steuer der öffentlich-rechtlich organisierten Angehörigen der Kirchen und so eine *Kirchgemeindesteuer*. Dabei leistet der Staat einerseits den Kirchen beim Einzug der Steuern Verwaltungs- und Rechtshilfe, dafür verlangt der Staat andererseits von den Kirchen, daß ihr Steuer- und Finanzgebaren den demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht. So haben die Kirchgemeinden das Budgetrecht, das Recht der Kontrolle und das Recht der Rechnungsgenehmigung. In der ordentlichen Gemeindeorganisation wird dieses Recht in den Kirchgemeindeversammlungen wahrgenommen, in der Versammlung also der stimm- und wahlberechtigten Angehörigen einer öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchgemeinde.

Auch wenn so nicht alle Bürger zwangsweise zur Erhaltung der Kirche finanziell herangezogen werden, können gegen die staatliche Verwaltungs- und Rechtshilfe Bedenken angemeldet werden. Auch kann man mit den Freikirchen fragen, ob die Bestimmung der Mitgliedschaft in den Kirchen- und Kirchgemeindegsetzen theologisch und kirchlich einwandfrei zu bejahen ist, weil nämlich von Staates wegen als Angehöriger einer anerkannten Kirche gilt, wer nicht ausdrücklich seinen Austritt genommen oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat. Zudem sind die Freikirchen benachteiligt, deren Mitglieder zugleich der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören wollen. Und schließlich ist auch die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen in 18 von 25 Kantonen fragwürdig.

Daß die Steuerhoheit den Kirchgemeinden zusteht, bringt für die römisch-katholische Kirche in der Schweiz noch ein besonderes Problem mit sich. Es ist

nämlich äußerst schwierig, von den Kirchgemeinden und von den Landeskirchen finanzielle Mittel für gesamtschweizerische kirchliche Aufgaben zu erhalten. Deshalb müssen heute in der Schweiz die gesamtkirchlichen Aufgaben hauptsächlich über die Sammlung des Hilfswerkes „Fastenopfer der Schweizer Katholiken“ finanziert werden. Zwar haben sich die Kantonalkirchen, die sich in der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz zusammengeschlossen haben, zur Mitfinanzierung gesamtkirchlicher Aufgaben bereit erklärt, eine mittelfristige Regelung der Mitfinanzierung ist dagegen zur Zeit noch Gegenstand der Verhandlungen über eine neue Vereinbarung zwischen der Schweizer Bischofskonferenz, der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz und dem Fastenopfer der Schweizer Katholiken. Über die Verwendung der Kirchensteuern unter gesamtkirchlichen Rücksichten muß erst noch ein Meinungs- und Willensbildungsprozeß in Gang gesetzt werden. Daß dieser langwierig sein wird, läßt sich beispielsweise daran ablesen, daß im Entwurf einer römisch-katholischen Kirchenverfassung für den Kanton Nidwalden der Verfassungsrat vorschlägt, den Anteil der Kirchgemeindesteuern, der für Aufgaben außerhalb der Kirchgemeinde verwendet werden darf, im Finanzgesetz zu beschränken (gegen den Antrag, diesen Anteil gar in der Verfassung auf 5% der Steuereinnahmen zu beschränken) und die Mittel der Landeskirche sogar grundsätzlich im Kanton zu verwenden, während Ausnahmen im Finanzgesetz zu umschreiben seien.

Entflechtung von Kirche und Staat

In manchen Kantonen werden den Kirchen zudem Beiträge aus den allgemeinen Steuermitteln von Staat, politischer Gemeinde und anderen Korporationen geleistet. Vielfach beruhen solche Leistungen auf den besondern Rechtstiteln aus Säkularisationen. In einzelnen Kantonen sind diese Rechtspflichten abgelöst worden, „in

anderen müht man sich seit Jahrzehnten, Maß und Modus der Abgeltung zu finden“ (Eugen Isele). Denn heute ist es äußerst schwierig, zwischen freiwilligen Leistungen des Staates und wirklichen Rechtspflichten zu unterscheiden. Mit der Annahme der Initiative müßte diese Unterscheidung sehr kurzfristig vorgenommen werden, im Interesse einer größeren Transparenz müßte sie aber auf jeden Fall angestrebt werden.

Im Falle einer Trennung von Kirche und Staat müßten die kirchlichen Vermögen den privatrechtlich organisierten Kirchen übertragen werden, würden auch die Aufgaben der Kirchgemeinden und Landeskirchen auf Nachfolgeorganisationen übergehen. Dabei hätte es die katholische Kirche wohl etwas einfacher als die evangelisch-reformierte, weil in der katholischen Kirche Parallelorganisationen vorhanden sind: die öffentlich-rechtliche Kirchgemeinde neben der kirchlichen Pfarrei, der Kirchgemeinderat als Exekutive der Kirchgemeinde neben dem Pfarreirat als Beratungsorgan der Seelsorger, so daß bei einer Trennung von Kirche und Staat die Aufgaben der einen Organisation auf die andere übergehen könnten.

Eine Entflechtung von Kirche und Staat allein im finanziellen Bereich kann aber nicht in der von der Initiative gewährten Frist von zwei Jahren vorgenommen werden. Die Abklärung der Entschädigungspflicht der Gemeinwesen erfordert mehr Zeit. Zudem ist durchaus offen, ob die Gemeinwesen die Ablösungen finanziell zu leisten heute in der Lage sind. Die Kirchen ihrerseits könnten ihre eigenen Verbindlichkeiten wohl nicht mehr erfüllen, sie müßten beispielsweise die Theologischen Fakultäten sehr bald schließen. Deshalb wird von juristischer Seite sogar gefragt, ob die Kirchen damit nicht so in eine enteignungsähnliche Situation geraten würden, daß der Staat entschädigungspflichtig würde. Weil die Übergangsbestimmungen einen integrierenden Teil der Initiative bilden, ist sie auch von den Übergangsbestimmungen her juristisch fragwürdig.

Es ist aber ein Verdienst der Initiative, das an sich notwendige Gespräch über das Verhältnis von Kirche und Staat in Gang gebracht zu haben, auch wenn sie mit ihrer Radikalität und mit der Undifferenziertheit ihrer Begründung selber keinen Gesprächsbeitrag leistet. Aussicht auf Erfolg hat sie in der schweizerischen Situation jedoch nicht. Denn in den letzten Jahren wurde das bestehende Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Volksabstimmungen immer wieder bestätigt, so in den Kantonen Zürich 1963, Waadt 1966 und 1970, Schaffhausen 1968, Basel-Stadt 1972 und 1974 und Wallis 1974. Es erstaunt deshalb auch nicht, daß im genannten Flugblatt zur Unterschrift aufgefordert wird, nicht nur wer die Trennung von Staat und Kirche will, sondern wer die Diskussion zwischen Staat und Kirche auf parlamentarischer Ebene wünscht.

Diese Diskussion wird unter den gegebenen Verhältnissen wohl nicht zur ideologisch motivierten Trennung führen, sondern zu größerer kirchlicher und staatlicher Eigenständigkeit, die eine Kooperation, wo sie sich von der Sache oder von der Aufgabe her aufdrängt, bewußter ermöglicht. Wegmarken in dieser Richtung sind: daß

die konfessionellen Minderheiten, soweit sie von gesellschaftlicher Bedeutung sind und sofern sie es wünschen, in die gleiche rechtliche Stellung versetzt werden wie die anerkannten Kirchen (so anerkannte 1972 der Kanton Basel-Stadt die Jüdische Gemeinde); daß die rechtlichen Verpflichtungen des Staates abgelöst werden und die Kirchen sich selbst erhalten (dann ist die Kirchensteuer als Mitgliederbesteuerung eine zweitrangige Frage); daß in Gemeinwesen mit konfessionellen Mehrheiten auf die Minderheiten wirklich Rücksicht genommen wird (konfessionelle Staatsschulen in den Kantonen Freiburg und Wallis, konfessioneller Religionsunterricht an Staatsschulen). Entscheidend dabei ist jedoch, daß die Kirchen selber initiativ werden. Die Bestrebungen zur Trennung von Kirche und Staat können zu einem laizistischen Staat, sie können aber auch zu größerer bis gänzlicher staatlicher und kirchlicher Eigenständigkeit, zur freien Kirche im freien Staat führen. Von den Kirchen wird man deshalb erwarten dürfen, daß sie sich mit den Problemen ihrer Verhältnisse zum Staat auseinandersetzen und nach einer Lösung suchen, die ihrer Sendung dient und die Religionsfreiheit gewährleistet.

R. W.-Sp.

Amerikanische Thesen über Theologie und modernes Denken

Unter Führung des (lutherischen) Religionssoziologen *Peter Berger* (u. a. Auf den Spuren der Engel, 1970) und des Missouri-Lutheraners Pastor *Richard Neuhaus* (Brooklyn) veröffentlichten 18 namhafte Persönlichkeiten in den USA Ende Januar 1975 in der Hartford Seminary Foundation ein Thesepapier („Hartford Statement“) mit 13 Punkten „gegen den schleichenden Humanismus in den Kirchen“. Die deutsche Übersetzung des LWB-Pressedienstes 10/75 (Genf) brachte sie in den kirchlichen Nachrichtenumlauf, ohne daß sie viel Aufmerksamkeit fanden.

In manchen Partien der „Lausanner Verpflichtung“ der Evangelikalen verwandt (HK, September 1974, 451), aber trotz ihrer beabsichtigten provozierenden Kürze differenzierter formuliert, sind sie zu verstehen als ein „erster Aufruf“ zu einer „theologischen Grundsatzklärung“. Fünf katholische, zwei orthodoxe, sechs lutherische und einige freikirchliche Theologen, darunter zwei Frauen haben ihn unterzeichnet. Zu den Katholiken zählen der Konvertit *Avery Dulles SJ* (ein Sohn des ehemaligen US-Außenministers John Foster Dulles) und *P. Carl*

Peters (Catholic University of America), ferner ein katholischer Protagonist des ökumenischen Dialogs, *P. George H. Tavard* (Delaware/Ohio) und der Philosoph von der Notre Dame University, *Ralph McInerny*. Von den Lutheranern ist weit bekannt *George Lindbeck* (Yale), von den Orthodoxen *Alexander Schmemmann*.

Korrektur am theologischen Bewußtsein

Der Aufruf wendet sich an Theologieprofessoren, kirchliche Entscheidungsträger, Redakteure und an Personen, „die die Modetorheiten, kulturellen Götzenbilder und Begriffe des modernen Denkens auf den Markt bringen“. Also etwa jene Kreise, die *Helmut Schelsky* in dem neuen Buch „Die Arbeit tun die anderen. Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen“ (Westdeutscher Verlag, Opladen, 1975) die „Sinn- und Heilsvermittler“ nennt. Die Verfasser wollen mit diesem Dokument der „Kapitulation vor dem modernen Denken“ wehren. Für *P. Dulles* ist es „ein bedeutender ökumenischer Schritt“, sein lutherischer Mitautor *George Forell* (University Iowa) meinte vor der Presse, die den Beratungen beiwohnen durfte, hier sei „eine zweite Stufe des Ökumenismus“ erreicht. Man geht wohl nicht fehl mit der Annahme, daß damit eine Aktion gestartet wurde, um den amerikanischen „Nationalrat der Kirchen“ anzuregen, in gleicher Richtung tätig zu werden. Erfreulich ist die Versicherung von *McInerny*, der Aufruf richte sich auch gegen die Anfechtungen seiner Verfasser. Er sei nicht rechthaberisch, nicht „konservativ“, eher ein Bekenntnis zur Umkehr für alle.

Der ganze Text (nach These und Antithese formuliert) konzentriert sich auf die Abwehr einer vom christlichen Glauben nicht gedeckten Anthropologie im kirchlichen und theologischen Bewußtsein, das die bekannten Schriften von *Peter Berger* seit der „Gott-ist-tot“-Theologie ausgeleuchtet hatten. Er und Pastor *Neuhaus* waren auch